

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

Aufgrund von § 7 Abs. 2 und 3 LGFG vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) sowie § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz i. d. F. des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435) mit Änderungen in der 362. Sitzung am 20.10.2010, in der 366. Sitzung am 09.02.2011, in der 380. Sitzung am 18. Juli 2012, in der 382. Sitzung am 21.11.2012, in der 386. Sitzung am 17. April 2013, in der 388. Sitzung am 12. Juni 2013, in der 434. Sitzung am 19. Dezember 2018 und in der 440. Sitzung am 23. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

- (1) Diese Satzung dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Heidelberg nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Nach Maßgabe der im Staathaushaltsplan bereitgestellten und der Hochschule zugewiesenen Mittel kann die Pädagogische Hochschule Heidelberg hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften Promotionsstipendien gewähren.
- (2) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium
 2. eine herausragende Qualifikation
 3. ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt,
 4. die Annahme als Doktorandin / Doktorand an einer baden-württembergischen Hochschule, hier der Pädagogischen Hochschule Heidelberg,
 5. die wissenschaftliche Betreuung durch die Hochschule,
 6. die Mitgliedschaft in der Graduate School.Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben worden sind, berücksichtigt werden.

§ 2 Stipendium

- (1) Das Stipendium besteht aus dem Grundstipendium.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid des Rektorats nach Beschlussvorlage der Vergabekommission gem. § 8 dieser Satzung und vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Staatshaushalt.

§ 3 Höhe des Stipendiums

- (1) Das Grundstipendium beträgt 1.100 Euro monatlich. Darin sind die mit dem Promotionsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt.
- (2) Entsprechend § 5 des LGFG kann in begründeten Fällen ein höheres Grundstipendium gewährt werden. Das Rektorat legt dann nach Anhörung der Vergabekommission die Höhe des Stipendiums fest und berichtet dem Senat.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, an einschlägigen Fortbildungen oder zur Einstellung wissenschaftlicher Hilfskräften können auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, soweit diese Aufwendungen nicht bei der Bemessung der Förderhöhe Berücksichtigung gefunden haben und der wissenschaftlichen Qualifikation der Stipendiatin / des Stipendiaten dienen.

§ 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

(1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre mit der Option der Verlängerung um zwei weitere Halbjahre. Eine kürzere Promotionsabschluss-Förderung ist möglich. Bei Stipendien, die im Rahmen von strukturierten Promotionskollegs in mehr als dreijährigen Förderphasen vergeben werden, kann die Höchstdauer auf maximal vier Jahre verlängert werden.

(2) Das Stipendium wird zunächst von der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren bewilligt. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Halbjahr ist bei Vorlage eines positiv begutachteten Zwischenberichts möglich. Die Einzelheiten sind in § 14 Abs. (1) bis (5) geregelt.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen

1. bei der Gewährung von Stipendiengeldern von anderen Stipendiengebern,
2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 6 handelt.

(4) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

(1) Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule. Die Stipendiatin / der Stipendiat ist zur Übernahme der Tätigkeit nicht verpflichtet.

(2) Die Stipendiatin / der Stipendiat darf unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nicht beeinträchtigt und eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten wird, nach Genehmigung durch den Senatsausschuss für Graduiertenförderung eine Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 oder außerhalb der Hochschule aufnehmen.

(3) Eine darüber hinausgehende zusätzliche Beschäftigung ist in Ausnahmefällen und nur auf Antrag an den Ausschuss möglich, wenn diese Erwerbstätigkeit das Promotionsprojekt nicht beeinträchtigt.

§ 7 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung schriftlich bis zu einem von der Vergabekommission festgelegten Termin bei der Geschäftsstelle des Senatsausschusses für Graduiertenförderung einzureichen.

(2) Bei erstmaliger Bewerbung sind dem Antrag beizufügen:

1. die Bestätigung der Annahme als Doktorandin / Doktorand an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg,
2. ein Exposé zum Promotionsvorhaben,
3. eine gutachterliche Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers
4. eine gutachterliche Stellungnahme einer/s weiteren Hochschullehrerin Hochschullehrers
5. der persönliche Bildungsgang (tabellarisch)
6. eine Kopie der zur Promotion berechtigenden Zeugnisse, sofern nicht § 2 Abs. 2 LGFG einschlägig ist.
7. ein Nachweis über die Mitgliedschaft in der Graduate School

(3) Die von der Vergabekommission (s. § 8) ausgewählten Bewerberinnen / Bewerber werden zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch eingeladen, in der Sie die Qualität ihres Promotionsvorhabens in einer Präsentation (10 Minuten) und durch ein Auswahlgespräch vorstellen.

§ 8 Vergabekommission

(1) An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wird eine Vergabekommission (Senatsausschuss für Graduiertenförderung) eingerichtet.

(2) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen, die Förderungsdauer und die Gewährung von besonderen Zuwendungen zu beurteilen. Die Vergabekommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen auf ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden übertragen.

(3) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Prorektorin / der Prorektor für Forschung als Vorsitzende/r, drei Professoren / Professorinnen, ein Mitglied des wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstes, ein/e Doktorand/in, die / der Leiter/in der Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte an. Die Mitglieder der Vergabekommission werden vom Senat der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreterin / Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein/e neue/r Stellvertreterin / Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 9 Auswahlkriterien

Die Stipendien werden nach Begabung, Leistung und der Qualität des Promotionsvorhabens vergeben. Bei der Feststellung der Qualifikation können gem. § 2 Abs. 1 S. 2 LGFG neben Studien- und Prüfungsleistungen wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben worden sind, berücksichtigt werden.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen / Bewerber, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerberinnen / Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben auf der Basis von Gutachten gem. § 7 Abs. 3 S. 4 LGFG aus.

§ 10 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Stipendium wird das Einkommen des Ehe- bzw. Lebenspartners nicht angerechnet.

(2) Erhält die Antragstellerin / der Antragssteller durch Dritte, insbesondere andere Stipendienggeber oder Förderer des Promotionsprojektes, finanzielle Unterstützung, schließt dies die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung aus. Gleiches gilt, wenn die / die Stipendiatin / der Stipendiat im Laufe der Gewährung dieses Stipendiums ein anderes Stipendium annimmt.

§ 11 Erklärungs- und Anzeigepflicht, Bewilligung unter Vorbehalt, Rückzahlung

(1) Bei Antragstellung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe der Stundenzahlen sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritten mitzuteilen.

(2) Veränderungen der Stundenzahlen bei Arbeitsverhältnissen oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

(3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 12 Neufestsetzung bei Veränderungen

(1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen der Stundenzahlen in einem Arbeitsverhältnis, ob es zu einer Verminderung des monatlichen Stipendiums oder um einen Ausschluss des Stipendiums führen würden.

(2) Ist absehbar, dass es sich nur um eine vorübergehende Veränderung der Stundenzahlen in einem Arbeitsverhältnis handelt, kann eine rückwirkende Nachberechnung auch erst zum nächsten Jahresanfang erfolgen. Die Nachzahlung oder Rückforderung erfolgt dann zu Anfang des folgenden Jahres.

(3) Legt die Vergabekommission neue Stipendienhöhen fest, werden diese vom Ersten des nächsten Monats nach der Beschlussfassung in der Vergabekommission wirksam.

§ 13 Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

(1) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der besonderen Zuwendungen erfolgt nach gesondertem Zuwendungsbescheid.

(2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Promotionsprüfung,

2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 5 Abs. (3) und (4) ausschließt,

3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin / der Stipendiat ihr / sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält die Stipendiatin / der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 14 Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums über den erstmaligen Förderzeitraum hinaus ist ein Monat vor Ablauf des Förderzeitraumes ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben.

(2) Die Betreuerin / der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von der Stipendiatin / dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten einer/s weiteren Hochschullehrerin / Hochschullehrers verlangen.

(3) Eine Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus darf jeweils nur für einen Zeitraum von längstens einem halben Jahr ausgesprochen werden. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. Über die jeweilige Weiterbewilligung entscheidet die Vergabekommission.

(4) Die Stipendiatin / der Stipendiat kann nach Ablauf der ersten Weiterbewilligung einen Monat vor Ablauf des Förderzeitraumes letztmalig einen Antrag auf Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres halbes Jahr stellen. Es gelten die Erfordernisse von § 13 Abs. 1 und 2 sowie einer gesonderten Erklärung.

(5) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin / der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit vorzulegen.

(6) Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und ist der Vergabekommission ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Die Betreuerin / der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Die Betreuerin / der Betreuer und die Stipendiatin / der Stipendiat berichten bis zur Einreichung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, höchstens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Ausgefertigt: Heidelberg, den

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek, Rektorin